



WST1-KB-796/019-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Josef Pinkl

10760

20. August 2026

Betrifft

Re-Teck Asset Management GmbH - Behandlungsanlage für Altelektronikgeräte - 2700
Wiener Neustadt, Johannes Gutenberg-Straße 4 (WN), Genehmigungsverhandlung
28.09.2026, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002

Kundmachung

Die Re-Teck Asset Management GmbH betreibt auf dem Gst. 1869/53 in der KG Wiener Neustadt eine mit Bescheid vom 28.10.2014, Zl. 1GB/19-2014 bewilligte Betriebsanlage für den Handel von Elektronikgeräten bzw. Elektronikbaugruppen. Die Anlage wurde mit Bescheid vom 07.04.2015, Zl. 1GB/114-2014 sowie mit Bescheid vom 14.03.2023, Zl. WN/48793/WT-BA-BB/2 hinsichtlich des Schlüsselnummernumfanges erweitert.

Mit Schreiben vom 12.11.2025 hat die Bau- und Betriebsanlagenplanung ZT GmbH im Namen der Re-Teck Asset Management GmbH um **Überführung der bereits gewerberechtlich genehmigten Behandlungsanlage** gemäß § 78 Abs. 18 AWG sowie um eine **abfallrechtliche Bewilligung von Änderungen dieser Anlage** gemäß § 37 AWG entsprechend der Anlagenbeschreibung sowie der vorgelegten Pläne und Unterlagen ersucht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung an:

DATUM: Montag, 28. September 2026

BEGINN: 09:00 Uhr

ORT: Betriebsstandort der Re-Teck Asset Management GmbH
Johannes Gutenberg-Straße 4, 2700 Wiener Neustadt

Verhandlungsleiter ist Mag. Josef Pinkl, Durchwahl 10760

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel

2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und

12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

Mag. P i n k l

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--